

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

184

7. ÄndVO z. 2. DV-BEG Art. IV und gleichlautende Übergangsvorschriften der späteren Änderungsverordnungen

Auch bei einem mit der Berliner Behörde geschlossenen Vergleich hängt die Überleitung der Mindestrente in die Hundertsatzrente davon ab, ob sich nach Abschluß des Vergleichs durch **B u n d e s r e c h t**, nämlich die 7. oder eine der folgenden Änderungsverordnungen zur 2. DV-BEG, das Verhältnis zwischen der Mindestrente und der errechneten Rente umgekehrt hat (vgl. BGH RzW 1980, 25).

BGH, Beschl.v.25. November 1980 - IX ZB 330/79 - OLG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 330/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rifka R[REDACTED],
30 H[REDACTED] Street, G[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P[REDACTED] Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und
Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 19. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom
12. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin schloß am 10. August 1970 mit der
Berliner Behörde einen sog. Mindestrentenvergleich ab.
Nach der 8. ÄndVO zur 2. DV-BEG war die Mindestrente
für sie höher als die errechnete Rente. Nach der 9.
ÄndVO kehrte sich dieses Verhältnis um. Die 9. ÄndVO
wurde am 17. Juli 1970 im Bundesgesetzblatt verkündet,
aber erst am 18. August 1970 im Berliner Gesetz- und
Verordnungsblatt. Das Berufungsgericht stellt auf die
Verhältnisse der 9. ÄndVO ab und versagt der Klägerin
die Umstellung auf die errechnete Rente nach den Grund-
sätzen BGH RzW 1976, 116, weil schon die neue Rechts-
lage Vertragsgrundlage gewesen sei. Das ist im Ergebnis
richtig. Der Senat hat zwar inzwischen entschieden, daß
die Überleitung der Mindestrente in die Hundertsatz-
rente nicht von den Vorstellungen und Erwartungen der
Parteien bei Vergleichsschluß abhängt; es kommt nur
darauf an, ob sich nach Abschluß des Vergleichs durch



die 7. oder eine der folgenden Änderungsverordnungen zur 2. DV-BEG das Verhältnis zwischen Mindestrente und errechneter Rente umgekehrt hat (BGH RzW 1980, 25). Der Senat hat damit in typisierender Betrachtungsweise auf den Erlaß der jeweiligen bundesrechtlichen Regelung abgehoben, weil bei dieser massenweise auftretenden Frage die jeweiligen Vorstellungen der Parteien kein geeignetes Abgrenzungsmerkmal abgeben. Bei Vergleichen in Berlin wegen der einige Wochen später erfolgten Übernahme als Berliner Recht, die aber nach Sachlage mit Sicherheit zu erwarten war, auf einen späteren Zeitpunkt abzuheben, ist weder praktikabel noch sinnvoll. Dazu bedarf es keiner Entscheidung des Senats.

Mai

Dr. Lang